

# **Satzung über die örtliche und fachliche Gliederung der Kammerangehörigen**

Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark  
Auf Grund der §§ 72 Abs 3 und 80 Zi 9 ÄrzteG 1998, BGBl.169 wird  
verordnet.

## **Artikel I**

### **§ 1 Organisatorischer Aufbau**

Die ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark werden gemäß § 72 Abs 2 und 3 ÄrzteG 1998 fachlich in Sektionen sowie Fachgruppen und örtlich in Sprengeln erfasst.

### **§ 2 Fachliche Erfassung**

- 1) Der Sektion Turnusärzte gehören alle in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Turnusärzte an, die im Bereich der Ärztekammer für Steiermark ihren Beruf ausüben.
- 2) Der Sektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte gehören alle in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte an, die im Bereich der Ärztekammer für Steiermark ihren Beruf ausüben.
- 3) Der Sektion Fachärzte gehören alle in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte an, die im Bereich der Ärztekammer für Steiermark ihren Beruf ausüben.
- 4) Der Fachgruppe eines Sonderfaches oder mehrerer zusammengeschlossener Sonderfächer gehören alle in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer mit diesem Sonderfach eingetragenen Fachärzte, die im Bereich der Ärztekammer für Steiermark ihren Beruf ausüben.  
Ein Vertretungskörper für eine Fachgruppe kann nur gebildet werden, wenn mindestens fünf Fachärzte des betreffenden Sonderfaches oder der zusammengeschlossenen Sonderfächer Angehörige der Ärztekammer für Steiermark sind. Die Bildung oder Auflösung eines

Vertretungskörpers erfolgt über Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer.

- 5) Nach Maßgabe mehrfacher Berufsausübung ist eine mehrfache Zugehörigkeit zu Vertretungskörpern zulässig.
- 6) Fachärzte für Psychiatrie/Neurologie sind der Fachgruppe Psychiatrie zugeordnet, Fachärzte für Neurologie/Psychiatrie der Fachgruppe Neurologie. Die genannten Fachärzte sind der jeweils anderen Fachgruppe zuzuordnen, wenn sie bei der Eintragung in die Ärzteliste oder bis längstens 2 Monate vor der Fachgruppenwahl der Ärztekammer eine schriftliche Erklärung übergeben, wonach sie der jeweils anderen Fachgruppe angehören wollen. Das Optionsrecht kann nur einmal pro Wahlperiode ausgeübt werden. Weiters haben sie das Recht, an den Fachgruppenversammlungen der jeweils anderen Fachgruppe teilzunehmen.

### **§ 3 Örtliche Erfassung**

- 1) Kammerangehörige, die der Kurie der angestellten Ärzte zugeordnet sind, werden örtlich in Spitalsärztevertretungen erfasst. Krankenanstalten, an denen zumindest 10 kurienangehörige Ärzte in einem Anstellungsverhältnis dauernd beschäftigt sind, können jeweils einen Vertretungskörper bilden. Im örtlichen Nahbereich gelegene Krankenanstalten können zu einem Vertretungskörper zusammengeschlossen werden. Im Bereich des Landeskrankenhauses Graz können einzelne Abteilungen einen Vertretungskörper bilden. Die Festlegung und Auflösung von Vertretungskörpern und die Zusammenfassung von Krankenanstalten oder Abteilungen von Krankenanstalten zu Vertretungskörpern erfolgt durch die Kurierversammlung der angestellten Ärzte.
- 2) Kammerangehörige, die der Kurie niedergelassene Ärzte zugeordnet sind, werden nach Ortssprengeln in Bezirksärzteversammlungen erfasst. Die Ortssprengel, mit Ausnahme der Stadt Graz und des Bezirkes Graz-Umgebung, stimmen in ihren Grenzen mit dem Amtsbereich der im Bundesland Steiermark eingerichteten Bezirksverwaltungsbehörden überein. Für die Stadt Graz und den Bezirk Graz-Umgebung kann die Kurierversammlung der Kurie niedergelassene Ärzte eine weitere Gliederung vorsehen. Jeder Ortssprengel oder jeder untergliederte Ortssprengel bildet einen Vertretungskörper.

## **§ 4 Funktionsperiode**

- 1) Die Funktionsperiode der Organe der Vertretungskörper gemäß §§ 2 und 3 entspricht der Funktionsperiode des Kammervorstandes der Ärztekammer für Steiermark.  
Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Organe und Mitglieder der einzelnen Vertretungskörper ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
- 2) Wird ein Vertretungskörper aufgelöst so erlöschen die damit verbundenen Funktionen.
- 3) Werden während der laufenden Funktionsperiode Vertretungskörper gebildet so sind die Organe unverzüglich zu wählen.

## **§ 5 Aufgaben**

Den in §§ 2 und 3 genannten Vertretungskörpern obliegt:

- a) im Rahmen der Ärztekammer die Förderung der allgemeinen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angehörigen
- b) die Beratung und Unterstützung der jeweils zuständigen Organe der Ärztekammer in allen, die Interessen des jeweiligen Vertretungskörpers berührenden Fragen
- c) die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

## **§ 6 Organe der Sektionen**

- 1) Die Organe der Sektionen sind:
  - a) der Sektionsausschuss
  - b) der Sektionsobmann und sein Stellvertreter.
- 2) Der Sektionsausschuss wird aus den der Kammervollversammlung angehörenden Kammerräten gebildet. Für die Kammerräte der Kurie der niedergelassenen Ärzte und die der Kammervollversammlung angehörenden Turnusärzte ergibt sich die Zuordnung zum Sektionsausschuss gemäß § 72 (2) ÄrzteG. Die selbständig

berufsbefugten Kammerräte der Kurie der angestellten Ärzte werden dem Sektionsausschuss zugeordnet, der der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht ihre Sektionsausschusszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Eine entsprechende Mitteilung ist schriftlich an die Kammer bis zu einem von dieser festzulegenden Termin vor der ersten Sitzung der Sektionsausschüsse zu richten. Jeder Kammerrat darf nur einem Sektionsausschuss angehören. Im Zweifel entscheidet der Kammervorstand über die Sektionsausschusszugehörigkeit.

- 3) Der Sektionsausschuss wählt innerhalb von 6 Monaten nach der konstituierenden Vollversammlung aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Sektionsobmann und seinen Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Sektionsobmannes oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. So weit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleichviele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.
- 4) In der Sektion der Fachärzte ist ein erweiterter Sektionsausschuss eingerichtet.  
Dem erweiterten Sektionsausschuss der Fachärzte gehören, zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Personen die Obmänner der Fachgruppen an, deren Fachgruppe nicht im Sektionsausschuss vertreten ist.

## **§ 7 Organe der Fachgruppen**

- 1) Organe der Fachgruppen sind:
  - a) die Fachgruppenversammlung
  - b) der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter.
- 2) Der Fachgruppenversammlung gehören alle in einer Fachgruppe zusammen-gefassten Ärzte des gleichen Sonderfaches oder der zusammengeschlossenen Sonderfächer an.
- 3) Die Fachgruppenangehörigen wählen innerhalb von 6 Monaten nach der konstituierenden Vollversammlung mittels Briefwahl in einem Wahlgang den Fachgruppenobmann und seinen Stellvertreter.

## **§ 8 Organe der Spitalsärztevertretung**

- 1) Organe der Spitalsärztevertretung sind:
  - a) die Spitalsärzteversammlung
  - b) der Spitalsärztevertreter und sein Stellvertreter
- 2) Der Spitalsärzteversammlung eines Vertretungskörpers gehören alle an diesem Vertretungskörper beschäftigten und der Kurie der angestellten Ärzte zugeordneten Kammerangehörigen an.
- 3) Die Spitalsärzte des jeweiligen Vertretungskörpers wählen innerhalb von 6 Monaten nach der konstituierenden Vollversammlung mittels Briefwahl in einem Wahlgang den Spitalsärztevertreter und seinen Stellvertreter.

## **§ 9 Organe der Bezirksärztevertretungen**

- 1) Organe der Bezirksärztevertretungen sind:
  - a) die Bezirksärzteversammlung
  - b) der Bezirksärztevertreter und sein Stellvertreter.
- 2) Der Bezirksärzteversammlung gehören alle der Kurie niedergelassene Ärzte zugeordneten Kammerangehörigen, die in dem betreffenden Ortssprengel ihren Beruf ausüben, an.
- 3) Die Ärzte gem. Abs.2 wählen innerhalb von 6 Monaten nach der konstituierenden Vollversammlung mittels Briefwahl in einem Wahlgang den Bezirksärztevertreter und seinen Stellvertreter.

## **§ 11 Organisatorische Grundsätze**

- 1) Der jeweilige Sektionsobmann, Fachgruppenobmann, Spitalsärztevertreter oder Bezirksärztevertreter führt die Geschäfte des Vertretungskörpers und hat die Versammlung des jeweiligen Vertretungskörpers
  - a) jährlich mindestens 1x und
  - b) über Auftrag des Präsidenten der Ärztekammer für Steiermark einzuberufen und zu leiten.

- 2) Die Mitglieder des Kammervorstandes können, ohne Stimmrecht aus diesem Mandat, an allen Sitzungen teilnehmen.  
An allen Sitzungen können der Kammeramtsdirektor oder von ihm beauftragte Mitarbeiter des Kammeramtes teilnehmen.
- 3) Für den gesamten Schriftverkehr der Organe ist die Gegenzeichnung des Präsidenten der Ärztekammer erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ärztegesetzes.

Die Schreivarbeiten sind nach Genehmigung durch den Kammeramtsdirektor durch das Kammeramt durchzuführen.

## **§ 12 Grundsätze für die Briefwahl**

- 1) Zur Durchführung der Wahlen ist vom Vorstand der Ärztekammer ein Wahlausschuss zu bestellen. Jede in der Vollversammlung vertretene Fraktion kann Vorschläge an den Vorstand der Ärztekammer erstatten. Vorsitzender ist der Präsident bzw. ein von ihm Beauftragter. Der Wahlausschuss trifft seine Feststellungen mit einfacher Mehrheit; der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.
- 2) Der Vorstand der Ärztekammer hat den Wahltag mit Beschluss festzulegen und alle Kammerangehörigen, sowie die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen, darüber zu informieren.
- 3) Die Kurierversammlungen haben die jeweiligen Vertretungskörper dem Vorstand bekannt zu geben. Der Vorstand stellt fest, welche Vertretungskörper für die durchzuführenden Wahlen vorliegen.
- 4) Die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen können jede für sich oder gemeinsam mit anderen Fraktionen bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt ihre Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einbringen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge sind nicht zu berücksichtigen. Die rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge sind den jeweiligen Wahlberechtigten zur Kenntnis zu bringen und die Abstimmungsunterlagen zu übermitteln.
- 5) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus der Zuordnung zum jeweiligen Vertretungskörper. Nach Versendung der Wahlunterlagen kann auf Aufforderung des Wahlberechtigten eine allfällige Fehlzuordnung korrigiert werden, wenn bis zum Wahltag noch ausreichend Zeit besteht.
- 6) Die Stimmabgabe kann bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Zeitpunkt am Wahltag mit dem von der Ärztekammer übermittelten Stimmzettel, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge

angeführt sind, erfolgen. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass eine doppelte Stimmabgabe nicht möglich ist. Verspätet übermittelte Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

- 7) Der Wahlausschuss ermittelt am vom Vorstand festgelegten Wahltag für jeden Vertretungskörper das Abstimmungsergebnis.
- 8) Zum Obmann einer Fachgruppe oder zum Bezirksärztevertreter, oder zum Spitalsärztevertreter ist der Kandidat gewählt auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen sind. Zum stellvertretenden Obmann einer Fachgruppe, oder zum stellvertretenden Bezirksärztevertreter, oder zum stellvertretenden Spitalsärztevertreter ist der Kandidat gewählt auf den die zweitmeisten gültigen Stimmen entfallen sind. § 26 der Ärztekammer-Wahlordnung ist sinngemäß anzuwenden. Sind auf zwei Kandidaten gleich viele gültige Stimmen entfallen so entscheidet das Los.

### **§ 13 Ausscheiden von Funktionären**

- 1) Scheidet ein Sektionsobmann oder sein Stellvertreter aus seiner Funktion aus, hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen.
- 2) Scheidet ein Fachgruppenobmann bzw. sein Stellvertreter, oder ein Bezirksärztevertreter bzw. sein Stellvertreter oder ein Spitalsärztevertreter bzw. sein Stellvertreter aus seiner Funktion aus, rückt der im Wahlergebnis Nächstgereichte in die jeweilige Funktion nach. Ist die Liste der nächstgereichten Kandidaten erschöpft, so kann der jeweilige Vertretungskörper eine Person namhaft machen.

## **Artikel II**

### **§ 14 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit 24.6.1999 in Kraft.  
Die Wortfolge „mit Stimmrecht“ im letzten Satz des Artikel I § 2 (6) tritt mit 24.6.2009 wieder außer Kraft.
- 2) Die Satzung über die Gliederung der Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark in Sektionen, Fachgruppen sowie ihre örtliche Erfassung in Verwaltungsbezirken, beschlossen in der Vollversammlung vom 15. Dezember 1969, genehmigt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 6. März 1970 in der geltenden Fassung, tritt mit Ablauf des 23.6.1999 außer Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten mit 1.1.2006 in Kraft.